

Rückkehrer (§ 22 Nr. 1 u. 2 SpO/WDFV)

Entschließt sich ein Spieler, nach erfolgter Abmeldung zu seinem alten Verein zurückzukehren, muss die Spielberechtigung als Rückkehrer neu beantragt werden.

Die Spielordnung/WDFV unterscheidet zwischen zwei Arten von Rückkehrern:

- 1) dem Rückkehrer, der sich in der Zwischenzeit bei keinem anderen Verein angemeldet hat
und
- 2) dem Rückkehrer, der sich in der Zwischenzeit bei einem anderen Verein angemeldet hat, jedoch nur in Freundschaftsspielen eingesetzt wurde und im Laufe der Wartefrist bzw. während einer Frist von 3 Monaten nach Abmeldung bei seinem alten Verein mit Zustimmung des zwischenzeitlichen Vereins zu seinem alten Verein zurückkehrt.